

Neunte Abteilung.

Das Heerwesen.

§ 25.

Nach der Reichsverfassung unterliegt das Heerwesen der Reichsgesetzgebung und zwar auch bezüglich des bayerischen Heeres; doch nimmt Bayern auch hier gegenüber den anderen Staaten eine Sonderstellung ein. Die bayerische Armee bildet einen in sich abgeschlossenen Bestandteil des deutschen Heeres mit selbständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Bayern; die Erhaltung der Organisation und Wahrung der militärischen Hoheitsrechte des Königs im Frieden sind ihr durch die Reichsverfassung und den Bündnisvertrag vom 23. November 1870 zugesichert.

Bayern trägt Kosten und Lasten seines Kriegswesens und den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Befestigungen ausschließlich und allein und ist verpflichtet, für sein Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen den gleichen Geldbetrag, wie er nach Verhältnis der Kopffzahl für die übrigen Teile des Reichsheeres im Reichsmilitärvoranschlag angesetzt ist, zu verwenden. Die Verausgabung dieses Betrags wird durch Sondervoranschläge geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt, wobei aber im allgemeinen